



Kriterien zur Erbringung von Leistungen der Akut- und Übergangspflege (AÜP) in Alters- und Pflegeheimen

1 Einleitung und Ausgangslage

Die AÜP bezweckt eine Verkürzung des Spitalaufenthaltes für Patienten, welche in einer stabilen gesundheitlichen Situation sind, der Gesamtzustand jedoch noch keine Entlassung nach Hause zulässt. Ebenfalls soll durch die AÜP eine Rehospitalisation möglichst verhindert werden.

Bei der AÜP geht es im Wesentlichen um die qualifizierte fachliche Pflege, Betreuung und Therapierung von Patientinnen und Patienten im Anschluss an einen Spitalaufenthalt sowie um die Koordination der Fachperson und des sozialen Umfeldes, welche eine Reintegration in die gewohnte Umgebung bezweckt.

2 Definition und Begriffsklärung

Die AÜP wird auf der Grundlage von Art. 25a KVG und gemäss Empfehlungen der GDK definiert. Es müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Die akuten gesundheitlichen Probleme sind bekannt und stabilisiert. Diagnostische und therapeutische Leistungen in einem Akutspital (auch geriatrische Abteilung eines Spitals) sind nicht mehr notwendig. Der Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik ist nicht indiziert.
- Die Patientin oder der Patient benötigt nach einem Aufenthalt in einem Akutspital vorübergehend eine qualifizierte Pflege durch das Pflegepersonal.
- Die AÜP ist Teil der Behandlungskette. Sie ist nur bei medizinischer Notwendigkeit von der Spitalärzteschaft in Absprache mit dem nachbetreuenden Hausarzt anzuordnen. Sie ist nicht als Wartezeit für einen Eintritt in eine Rehabilitationsklinik oder in ein Pflegeheim vorgesehen.
- Die Erhöhung der Selbstpflegekompetenz der Patientin oder des Patienten hat die dauerhafte Rückkehr in die gewohnte Umgebung sowie die Vermeidung einer Rehospitalisierung zum Ziel.
- Es wird ein Pflegeplan mit den Massnahmen zur Erreichung der Ziele aufgestellt. Soweit ebenfalls medizinische oder therapeutische Behandlungen notwendig sind, können diese im Pflegeheim als Einzelleistungen erbracht werden. Sie sind nicht Bestandteil der Akut- und Übergangspflege.
- Die Leistungen der AÜP werden während längstens zwei Wochen nach den Regeln der Spitalfinanzierung erbracht.

3 Grundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) mit den für AÜP relevanten Kapiteln der Verordnungen
- Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung; KLV; SR 832.112.31)
- Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; 742.1)
- Verordnung vom 21. Dezember 2010 zur Pflegefinanzierung (Pflegefinanzierungsverordnung, PFV; 742.112)

- Betriebsbewilligung für Pflegeheime oder Pflegeabteilungen des Kantons Nidwalden
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) vom 22. September 2009: Empfehlungen zur Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung
- Pflegeheimliste vom 17. Dezember 2013 mit Leistungsauftrag AÜP
- Verträge betreffend Akut- und Übergangspflege zwischen Krankenversicherern und CURAVIVA Zentralschweiz

4 Grundanforderungen der AÜP

Kriterium	Geltungsbereich
Pflegepersonal	Die Personaldotation gewährleistet mit Pflegefachpersonen der Tertiärstufe den 24 Stunden Betrieb. Das Pflegepersonal verfügt über die notwendigen Kompetenzen, um spezifische, für akut erkrankte oder verunfallte Menschen im Anschluss an einen Spitalaufenthalt die entwickelten Pflegekonzepte anwenden und entsprechende Behandlungspflege durchführen zu können.
Pflegeinfrastruktur	Die Pflegeinfrastruktur und Notfallorganisation gewährleisten ein Monitoring des Gesundheitszustandes und eine möglichst hindernisfreie Verlegung im Notfall. Der ärztliche Notfalldienst ist über die kantonale Ärztesgesellschaft geregelt. Allenfalls benötigte technische Geräte (z.B. Infusomat, Schmerzpumpe) stehen zur Verfügung.
Verordnung Spital	Mit dem Übertritt vom Spital in die AÜP liegen folgende Dokumente vor: <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung AÜP vom Spitalarzt auf Meldeformular (Anhang), Pflegebericht, Medikamentenliste, allfällige Kostengutsprachen für Therapien, Medikamentenliste sowie Mitgabe von Medikamente für die ersten Tage, Verbandsmaterial. • Kopie Arztbericht (Zustellung an Hausarzt)
Konzept Akut- und Übergangspflege	Das Pflegeheim verfügt über ein Konzept, welches die örtliche, sachliche, zeitliche sowie personelle Erbringung der AÜP festhält und insbesondere die Schnittstellen und Übergänge zum Spital und der Nachbehandlung formalisiert. Empfehlung: Definition und Begriffserklärung, gesetzliche Grundlagen, Ziel und Zweck AÜP, Finanzierung, Leistungskatalog AÜP, Grenzen der AÜP, andere Dienstleistungen, Räumliche Voraussetzungen, Infrastruktur, Fachliche Voraussetzungen (Personal, erforderliche Pflegetechniken usw.), Therapiemöglichkeiten und Organisation, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Schnittstellenmanagement Übertritt in AÜP sowie Austritt nach Hause, Fort- und Weiterbildung, Evaluation
Zusammenarbeit Spital / AÜP	Ein reibungsloser Übertritt vom Spital in die poststationäre AÜP ist gewährleistet. Notwendige Informationen, technische Geräte oder andere Materialien stehen zur Verfügung. Der Therapiezugang ist geregelt.
Ärztliche Versorgung	Die ärztliche Betreuung ist gewährleistet und erfolgt gemäss der allgemeingültigen Regelung (Haus-, Notfallarzt).
Patientenedukation	Eine Fortbildung in Patientenedukation ist zu besuchen (z. B. SBK Bildungszentrum, Patientenedukation Akut- und Übergangspflege).
Pflegeleistungen	Die Leistungen der AÜP entsprechen analog den bezeichneten Pflegeleistungen in Art. 7 Absatz 2 KLV.

Kriterium	Geltungsbereich
Therapien und Beratung	Der Zugang zur Physiotherapie und anderen Therapien (z.B. Ergotherapie, Ernährungsberatung, Beratungen usw.) im Pflegeheim sind gewährleistet.
Austritt / Nachbehandlung	Die Schnittstellen zur Nachbehandlung (Hausarzt, Spitex, Angehörige, soziales Netzwerk, Sozialberatung, ambulante therapeutische Dienste, Pflegeheim) sowie die interne Aufbau- und Ablaufstruktur sind festgelegt. Die Information über das weitere Leistungsangebot und den Leistungsanspruch im Anschluss an die max. 14-tägige AÜP ist geregelt.

Stans, Dezember 2013